Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
1	24.01.2023	[redacted]	Wir haben noch einige Anmerkungen zum Bebauungsplan. Auf unserem Grundstück Flst-Nr. 2647 wird unser Brennholz gelagert. Um mit dem Traktor das Grundstück anfahren zu können, benötigen wir die öffentliche Zufahrt. Warum erstreckt sich das Gelände der Firma Köhler genau über unsere Einfahrt? Übergang Flst-Nr 372 zu Flst-Nr 2647 Wer hat dies genehmigt? Wann wurde dies beschlossen? Das öffentliche Regenüberlaufbecken auf Flst.Nr 2649 benötigt ebenfalls einen Zugang für die städtischen Fahrzeuge. Wurde dies berücksichtigt? Parallel zum Agenbach fließt der öffentliche Kanal zum Regenüberlaufbecken. Ist hier noch eine freie Zugänglichkeit für städtische Belange möglich?	**Wird zur Kenntnis genommen, es wird ein Gehrecht zugunsten des Eigentümers des Flst. 2647 festgesetzt** Mit den Eigentümern des Flst. 2647 wurde basierend auf der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung eine Verständigung dahingehend erzielt, dass das Flst. 2647 weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplans belassen werden kann und die Bestandsnutzung (Brennholzlagerung) zunächst weitergeführt werden kann, jedoch auch das perspektivische Ziel einer gewerblichen Nutzung weiterverfolgt werden kann. Von Seiten der Firma Köhler wird auch bei Umsetzung des Bebauungsplans ein Wegerecht für die Zufahrt eingeräumt. Gleiches gilt für ein Geh- und Leitungsrecht für die Stadt Wildberg hinsichtlich des Regenüberlaufbeckens.
			Wie ist es möglich, dass hier ein Schuppengebiet auf private Initiative ausgewiesen wird, wenn die Stadt ein außerörtliches Schuppengebiet erschließt und genehmigt? Wir die Qualität der Wohnbebauung hinter diesem geplanten Schuppengebiet und den schon ausgeführten Schuppen nicht gemindert? Warum werden sonst Schuppengebiete außerorts angelegt?	**Wird zur Kenntnis genommen** Das Schuppengebiet dient vorrangig als Ersatz des bislang in den zukünftigen gewerblichen Flächen liegenden Schuppens bzw. der Errichtung von Schuppen für die im Plangebiet liegenden Eigentümer. Insofern besteht hier kein Kontext zu der gesamtstädtischen Frage einer weitergehenden Schuppengebietsentwicklung. Die entstehenden Schuppen auf der Ostseite werden aus städtebaulicher Sicht die gewerbliche Entwicklung gegenüber der oberliegenden Bebauung begrenzen und flankieren und eher dazu dienen, einen städtebaulichen Rahmen zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnbebauung zu entwickeln.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Der Fuhrpark der Firm Köhler umfasst ca. 10 LKW, ca. 25 Transporter, verschiedene Bagger und Tiefbaugeräte. Die Fahrzeuge werden an der firmeneigenen Tankstelle betankt und ebenso dort mit dem Hochdruckreiniger gewaschen. Das Lärmgutachten unterschlägt hier die wirklichen Zahlen bzw. die Lärmemission. Ein Lager ist dazu ausgelegt, dass Material von hier abgeholt oder angeliefert wird. Wird das Lager vergrößert, wird sich der Abhol- und Anlieferverkehr weiter vergrößern. Wo wird dies berücksichtigt?	**Wird zur Kenntnis genommen, das Gutachten wird aktualisiert** In den Berechnungen zur Abbildung des Status Quo wurden von 12 zu- und abfahrenden Lkw und 12 zu- und abfahrenden Transportern ausgegangen. Gemäß Betriebsbetreiberangaben, fahren viele Transporter auch unmittelbar auf die Baustellen ohne vorher das Firmengelände anzufahren. Die Reinigung mit dem Hochdruckreiniger und die Tankvorgänge wurden in die Berechnungen mitaufgenommen und das Gutachten entsprechend überarbeitet. Gemäß den Betriebsbetreiberangaben erhöht sich die maximalrepräsentative und den Berechnungen zugrunde gelegte Anzahl der Fahrzeugbewegungen durch die Erweiterung der Lagerfläche nicht. Da nach TA Lärm ein maximalrepräsentatives Szenario zu betrachten ist, bleibt der (sich ggf. ändernde) Jahresdurchschnitt hier unbetrachtet.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Die Eisenhalle wird im Gutachten nicht erwähnt. Der in der Halle befindliche Portalkran verursacht beim Vor- oder Rücklauf einen entsprechenden Lärm der nicht berücksichtigt wird. Ebenso ist das Schneiden der Baustähle mit einem entsprechenden Lärm verbunden, der durch die Größe des Gebäudes nach außen noch verstärkt wird. Die Geräuschemission bei den Biege- und Schneidearbeiten sollte aber in das Gutachten mit einbezogen werden. In der Werkstatt werden Stahlsägearbeiten mit einer elektr. Säge, Schleif- und Trennarbeiten mit dem Winkelschleifer und Schweißarbeiten ausgeführt. Dies wird bei den Arbeiten der Werkstatt kaum oder gar nicht berücksichtigt. Auch hier sind die angegebenen Zeiten zu nieder angesetzt. Wir bitten Sie dies noch zu berücksichtigen.	Die Geräuschimmissionen durch Portalkrananlagen innerhalb von Gebäuden können aus gutachterlicher Sicht angesichts der damit verbundenen Schallenergien vernachlässigt werden. Es ist in keiner Weise so, dass der Immissionspegel mit der Größe des Gebäudes zunimmt. Diese Größe hängt von der Schallenergien der einzelnen Geräuschquellen (und deren Betriebszeiten) innerhalb der Gebäude und der spezifischen Schallabsorptionsfläche ab. Ausgehend davon, dass die absorbierenden Eigenschaften der Raumumfassungsbauteile dieselbe ist, verfügt ein großer Raum über mehr Fläche und damit über ein höheres Schallabsorptionsvermögen als kleine Räume, was zu einem geringeren Innenpegel führt. Die abstrahlende (Fassaden-/Dach-)Fläche ist jedoch wiederum größer. Die Eisenbinderhalle wird in das angepasste Gutachten mitaufgenommen. Die Arbeiten in der Werkstatt unterscheiden sich je nach anfallenden Tagesaufgaben. Mit den angesetzten Parametern wurde der Versuch unternommen ein maximalrepräsentatives Ergebnis abzubilden. Gemäß einer vergleichenden Studie des TÜV Rheinlands wird für Kfz-Betriebe ein mittlerer Innenpegel von LAFm = 75 dB(A) angegeben, bezogen auf eine 8-stündige Arbeitszeit bei guter Arbeitsauslastung. Vor diesem Hintergrund scheint der in Ansatz gebrachte bewertete Innenpegel von LI = 86,8 dB(A) (inkl. KI/KT) bezogen auf 12 h aus gutachterlicher Sicht sehr belastbar zu sein.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
2	09.01.2023	[redacted]	Die Abgrenzung des FNP entspricht nicht der Abgrenzung des Bebauungsplans. Das Flst. 2681 ist im FNP nicht im Geltungsbereich mitaufgenommen. Das Grundstück, Flst. 2681 soll nicht verkauft, sondern selbst genutzt werden. Aktuell wird das Grundstück als Futterweide eines Landwirtes genutzt. Künftig soll hier Brennholz gelagert werden. Durch die Ausweisung im Bebauungsplan darf diese Nutzung zum einen nicht beeinträchtigt werden. Zum anderen soll die Einbeziehung unter der Prämisse erfolgen, dass hier auch Sondergebietsflächen ausgewiesen werden bzw. ein Schuppen errichtet werden darf. Zudem sollten dann auch die Restflächen des Grundstücks komplett miteinbezogen werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Nach bisheriger Konzeption waren für das Flurstück nur Ausgleichsmaßnahmen in Form eine Grünlandbewirtschaftung vorgesehen, von daher war auch keine Änderung der FNP-Darstellung erforderlich (bisherige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft). **Wird zur Kenntnis genommen, das Flst. 2681 wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen** Vor dem Hintergrund der Trasse der Erdgasleitung muss die Grenze der zukünftigen Schuppennutzung deutlich zurückgenommen werden (vgl. Stellungnahme der Netze BW) und bildet damit die nördliche Grenze der Schuppengebietsentwicklung. Die Lagerung von Brennholz widerspricht grundsätzlich nicht den Zielen des FFH-Gebiets.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
3	04.01.2023	[redacted]	Wie ist die Verkehrsführung auf bzw. vom Firmengelände geplant? In der Geräuschemmissionsprognose Punkt 8.2 Anlagenzielverkehr wird von einem Kreisverkehr (Anfahrt über das Betriebsgrundstück, Ausfahrt hintere Wettegasse) ausgegangen und gerechnet. Die Etablierung eines Ringverkehrs als Einbahnstraße wäre wünschenswert, unter Einbeziehung der Wettegasse und des Riedwegs mit der Anbindung an die Untere Straße bzw. die Straße im Flöschle. Die Stadt Wildberg wird hiermit aufgefordert darzulegen, wie der künftige Verkehrsfluss nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestaltet werden soll. Welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen / Anordnungen werden in diesem Zuge dann umgesetzt? Die Stadt Wildberg soll zudem Stellung beziehen, wie Sie gedenkt, den Radweg, der auf Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) von Wildberg nach Sulz hochkommt, einzubeziehen. Auch hier wäre ein Einbahnverkehr zur Sicherheit und Übersichtlichkeit besser geeignet.	**Wird zur Kenntnis genommen, ein Ringverkehr im Zuge der gewerblichen Erschließung ist vorgesehen, der Ausbau der hinteren Wettegasse ist vorgesehen.** Im Rahmen der Konzeption des Bebauungsplans ist in Abstimmung mit der Firma Köhler der Grundsatz einer entsprechenden „Ringerschließung“ des Betriebsverkehrs der Firma Köhler abgestimmt worden, welche auch die Basis für das Schallschutzgutachten wie auch für die Planungen zum Ausbau der Wettegasse bildet. Ein kompletter Einbahnverkehr im hinteren Bereich der Wettegasse ist jedoch nicht möglich, da ja auch die rückwärtig liegenden Schuppen an- und abgefahren werden müssen und diese Verkehre Dritter nicht über das private Betriebsgrundstück der Firma Köhler geführt werden können. Im Bereich der hinteren Wettegasse ist ein Ausbau der Straßenachse auf einen Querschnitt von 5,50m vorgesehen, welcher auch gefahrlose Begegnung zwischen Radfahrern und LKB ermöglicht. Die Frage von verkehrlichen Anordnungen ist nicht Teil des Bebauungsplans.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Sind die Flst. 2688, 2687 und 2664 von den Duldungspflichten gemäß der Festsetzung A 13 in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan betroffen? In der Begründung heißt es, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung einer äußeren Erschließung dienen. Beinhaltet das Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes oder meint das im konkreten Fall auch die Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655)? Auf Flst. 2687 steht eine Scheune. Auf der Grundstücksgrenze zur Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) steht eine Stützmauer. Die Mauer dient der Geländesicherung, hat Bestandsschutz und darf im Rahmen der geplanten Ertüchtigung der Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) nicht entfallen. Darüber hinaus wird ein Zugriff auf die Privatgrundstücke zum Straßenausbau, der Folge der Erweiterungsabsicht der Firma Köhler ist, nicht akzeptiert. Die Firma Köhler soll stattdessen den für den Betriebsablauf notwendigen Straßenausbau inkl. den notwendigen Infrastruktureinrichtungen und Geländemodellierungen auf eigenen Grundstücken darstellen bzw. diese an die Stadt verkaufen. Es scheint laut den Festsetzungen zudem möglich, dass ein Ausgleich von Höhenunterschieden bei der Ertüchtigung der Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655} vorgesehen wird.	**Wird zur Kenntnis genommen, im Zuge der Entwurfsbearbeitung wird die Ausbauplanung für den hinteren Teil der Wettegasse erstellt, aus der heraus auch die Frage von möglichen Anpassungen an die Bestandsgrundstücke geklärt wird.** Die vorhandene Stützmauer wird dabei nicht entfallen und die Erstellung des Regelquerschnitts wird durch Flächenhinzunahmen auf der Westseite der hinteren Wettegasse erfolgen.
			Mögliche Folgekosten durch die Versetzung bzw. Anpassung der Zufahrt auf die Flst. 2688, 2687 oder notwendige Stützmauern sind auf Kosten der Firma Köhler herzustellen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Die Frage der Kostenübernahme für den Ausbau der hinteren Wettegasse ist nicht Teil des Bebauungsplans, wird aber im Zuge der Ausbauplanung abgestimmt.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Die Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) ist nicht für den öffentlichen Verkehr insbesondere den Schwerlastverkehr der Firma Köhler ausgelegt. Die Straße wurde im Rahmen der Flurbereinigung erstellt. Im Nachgang dazu wurde festgestellt, dass der Straßenaufbau nicht für den öffentlichen Verkehr geeignet ist und die Straße wurde gesperrt. Die Stadt Wildberg hat die Straße allerdings einige Zeit später für Anlieger und den landwirtschaftlichen Verkehr wieder freigegeben, ohne diese entsprechend zu sanieren. Seit die Firma Köhler die Straße für ihren Schwerlastverkehr nutzt, ist das Wohnhaus auf Flst. 2688 um 13 cm und die Scheune auf Flst. 2687 um 9 cm abgesackt. Durch die Nutzung im Bestand sowie bei der geplanten Ertüchtigung der Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) ist darauf zu achten, dass es zu keinen weiteren Setzungen am Haus und an der Scheune kommt und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind durch den Maßnahmenträger zu ergreifen.	**Wird zur Kenntnis genommen. Die Frage der Statik der angrenzenden Gebäude ist bekannt und wird bei der Ausbauplanung der hinteren Wettegasse berücksichtigt.**

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Das Wohnhaus auf Flst. 2688 ist bislang nicht an die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasser und Regenwasser) angeschlossen. Das Oberflächenwasser des Hofes wird über die Straße entwässert, das Schmutzwasser wird in einer Klärgrube gesammelt. Das Oberflächenwasser des Flurstück 2687 (Scheune) und des Wohnhauses wird in einer durch die Anlieger privat errichteten Abwasserleitung dem Agenbach zugeführt. Ist im Rahmen des Bebauungsplans auch vorgesehen, dass in der Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) ein Schmutzwasser/Regenwasserkanal gebaut wird bzw. die bislang nicht angeschlossenen Grundstücke angeschlossen werden müssen? Für den Fall, dass es in Folge des Bebauungsplanes und der Ausbaumaßnahmen der Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) zu einem Anschluss- und Benutzungszwang für die Kanalisation kommt, sind sämtliche Kosten von der Firma Köhler, als Auslöserin, zu tragen.	**Wird zur Kenntnis genommen. Parallel zur Ausbauplanung der Hinteren Wettegasse erfolgt auch eine Planung zur Anbindung der Gebäude an Schmutzwasser und Regenwasserkanal.** Die Frage der Kostenübernahme für den Ausbau der Kanalinfrastruktur ist nicht Teil des Bebauungsplans, wird aber im Zuge der Ausbauplanung abgestimmt.
			Fallen für die Grundstücke Flst. 2688, 2687 und 2664 Erschließungsbeiträge an? Für das Flst. 2688 mit Wohnhaus gibt es bereits einen Bescheid der Stadt Wildberg über Wasser- und Abwasserbeitrag. Für Flst. 2687 liegt ein Bescheid der Stadt Wildberg über Abwasserbeitrag vor. Sollten im Falle des Bebauungsplanes bzw. des Straßenausbaus dennoch Erschließungsbeiträge fällig werden sind diese von der Firma Köhler als Nutznießer zu entrichten.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Die Frage der Abwasserbeiträge im Kontext des Ausbaus der Kanalinfrastruktur ist nicht Teil des Bebauungsplans, wird aber im Zuge der Ausbauplanung abgestimmt.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Das Flst. 2664 soll nach aktuellem Stand nicht an die Firma Köhler verkauft werden. Vom Bebauungsplan vorgeschriebene Pflanzgebote können daher nicht akzeptiert werden. Der Geltungsbereich ist entsprechend zu verkleinern bzw. die Pflanzgebote auf Flächen im Eigentum der Firma Köhler auszuweisen.	**Wird zur Kenntnis genommen** Mit den Eigentümern des Flst. 2647 wurde basierend auf der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung mittlerweile eine Verständigung dahingehend erzielt, dass das Flst. 2647 weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplans belassen werden kann. Die Umsetzung des Pflanzgebotes erfolgt erst im Falle einer Erweiterung der Lagerfläche auf das betreffende Grundstück.
			Unter Berücksichtigung der Punkte 2-5 bleibt abschließend festzuhalten, dass die Firma Köhler im Falle der Ertüchtigung der Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) die gesamten Kosten der Ertüchtigung selbst und mögliche Folgekosten bzw. Beiträge zu tragen hat.	**vgl. oben**
			Im Lärmgutachten scheint bei der Entwicklungsvariante die Zu- und Abfahrt bzw. die Linienschallquelle (Anlage 4-6) über die Nebenstraße „Wettegasse" (Flst. 2655) nicht vollständig als Schallquelle berücksichtigt! Auch die Lagerflächen auf Flst. 2657, 2658 und 2664 sind nicht berücksichtigt. Dies ist zu überprüfen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Das Gutachten wird aktualisiert.** Die Zu- und Abfahrten auf bzw. von Betriebsgeländen sind dem Anlagengeräusch zuzuordnen, sobald das erste Rad das Betriebsgelände berührt bzw. bis das letzte Rad das Betriebsgelände berührt. Im öffentlichen Straßenraum sind die Verkehrsgeräusche unter den Gesichtspunkten des Anlagenzielverkehrs zu berücksichtigten, was im vorliegenden Fall auch geschehen ist. Mit dem Planvorhaben soll die Wettegasse öffentlich gewidmet werden. Die Position der Schallquellen auf den Lagerflächen wird im Zuge der Überarbeitung korrigiert.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
4	12.01.2023	[redacted]	Bezüglich der Umwidmung des Untersulzer Brühls möchte ich Bedenken an der Vollständigkeit und auch der Bewertung der Geräuschimmissionsprognose vom 02.12.2022 äußern. Die Ansätze zu den vorhandenen und auch zukünftigen Schallquellen sind leider nicht vollständig und zum Teil auch zu gering angesetzt. Folgende Punkte werden bemängelt: Bei der Werkstatt wurde lediglich die Schallabstrahlung über die Tore berücksichtigt, die rückwärtigen Fenster wurden in die Betrachtung nicht mit aufgenommen. Des Weiteren wird hier davon ausgegangen, dass die Tore ganztägig geschlossen sind. Dies wird damit begründet, dass die Lüftung der Werkstatt "intern" erfolgen würde, eine Frischluftzufuhr kann aber lediglich über außen erfolgen (Lüftungsanlage oder Fenster- bzw. Toröffnung). Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass der Platz vor der Werkstatt auch zum Waschen von Fahrzeugen verwendet wird, dies wurde in der Betrachtung nicht berücksichtigt. Die Nutzung des Kranes wurde lediglich für 0,5 Std. am Morgen angesetzt. Der Kran wird konsequenterweise aber natürlich auch abends zum Abladen genutzt. Dieser Ansatz fehlt komplett, für den Lagerbetrieb wurde hier allerdings eine Nutzungsdauer von 1 Std. angesetzt; dieser Ansatz ist auch für den Kranbetrieb zu treffen. Zudem findet auch tagsüber eine Krannutzung statt, wenn in dieser Zeit Material abgeholt oder gebracht werden muss, oder Aufräumarbeiten im Lager stattfinden. Hier ist zusätzlich zur reinen Krannutzung auch ein Ansatz für die Lagernutzung an sich (Absetzen von Schalung oder Stahlteilen, Staplerverkehr...) zu treffen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Das Gutachten wird aktualisiert.** Die rückwärtigen Fenster werden im Rahmen der Überarbeitung in die Berechnungen aufgenommen. Die Empfehlungen zum Lärmschutz beziehen sich auf geschlossene Tore während geräuschintensiver Tätigkeiten, wie z.B. Dengeln oder vergleichbare Vorgänge. Durch Reifenwechsel (o.Ä.) werden keine kritischen Pegel erzeugt. Die Lüftungsthematik scheint aus gutachterlicher Sicht daher gut händelbar. Die Arbeiten mit dem Hochdruckreiniger wurden in die Neuberechnungen nach Rücksprache mit Herrn Köhler mit aufgenommen. Gemäß Betreiberangaben wird der Kran in einem maximalrepräsentativen Szenario 30 min pro Tag angesetzt. Um den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Fall mit abzubilden, wurde die gesamte Einsatzzeit in der Ruhezeit von 6-7 Uhr angenommen um die damit einhergehenden Zuschläge mit zu berücksichtigen. In Wahrheit wird der Kran wahrscheinlich morgens und abends einige Minuten eingesetzt, was bei einem entsprechenden rechnerischen Ansatz einen geringeren Zuschlag bedingen würde. Darüber hinaus umfasst der rechnerische Ansatz von 30 min die reine Netto-Betriebszeit des Krans und stellt daher auch im Hinblick auf eine Lagernutzung von 1 h einen plausiblen Maximalwertansatz dar.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Für den Lagerbereich wurden soweit es dem Gutachten zu entnehmen ist, keine Ansätze für Spitzenpegel für Ereignisse wie Herunterfallen von Schalung, Absetzen einer Mulde o.ä. für den Regelbetrieb getroffen. Dies ist selbstverständlich in Ansatz zu bringen.	Entsprechende Spitzenpegel werden in das überarbeitete Gutachten aufgenommen.
			An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich die sogenannte "Eisenbinderhalle", hier werden Stahlmatten gebogen, zugeschnitten, mit einem Kran transportiert etc. Sowohl die Außenwände als auch das Dach der Halle bestehen aus einfachen Trapezblechtafeln, ein Hallentor gibt es nicht, hier ist einfach eine Öffnung. Für diese Halle wurde im Gutachten keine Emission angesetzt, was selbstverständlich so nicht richtig ist. Die Halle ist mit einem geeigneten Ansatz in das Gutachten aufzunehmen. Im angehängten Plan habe ich die Lage der Halle grün markiert.	Die Eisenbinderhalle wird in das überarbeitete Gutachten mitaufgenommen.
			Neben der Eisenbinderhalle befindet sich ein Ablade- und Lagerplatz für Bauschutt, auf der gegenüberliegenden Seite 2 Mulden für denselben Zweck. Auch hierfür wurde kein Ansatz getroffen. Hier wird Bauschutt abgeladen, von den Lagerarbeitern mit dem Bagger zusammengeschoben und irgendwann zur Entsorgung aufgeladen. Die betreffenden Stellen habe ich im angehängten Plan lila markiert.	Die angesprochenen Vorgänge werden nach Rücksprache mit der Firma Köhler in die Neuberechnungen mitaufgenommen.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Die Schuppen, die in der Wettegasse 13 und 15 vorhanden waren, existieren nicht mehr. Stattdessen wird die gesamte Fläche als Lkw- und Pkw-Parkplatz und auch Lager genutzt. Dies wurde im Gutachten als Schallquelle nicht berücksichtigt. Auch hierfür ist ein Ansatz zu treffen. Sollte die Argumentation für das Fehlen der Betrachtung dahingehend sein, dass hier in Zukunft ggf. Mehrfamilienhäuser gebaut werden, so ist für diesen Zweck eine andere Fläche auszuweisen und hier ein entsprechender Ansatz zu treffen. Die betreffende Fläche ist im angehängten Plan blau markiert.	Die angesprochenen Vorgänge werden nach Rücksprache mit der Firma Köhler in die Neuberechnungen mitaufgenommen.
			Es gilt zu klären wie es funktionieren soll, dass es mit einer deutlichen Vergrößerung der Lagerflächen und somit einer Erhöhung der Lagerwaren nicht zu einer höheren Frequentierung durch Lastwagen oder Transporter kommen soll. Mit einer Vergrößerung des Lagers/Betriebes geht auch immer eine Erhöhung der Frequentierung durch Fahrzeuge, die Material abholen und anliefern einher. Die getroffene Annahme im Gutachten ist zu hinterfragen (s. S.4 Gutachten). Generell scheinen die Ansätze zum Logistikverkehr bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr gering angesetzt.	An den rechnerisch berücksichtigten Maximalwerten kann gemäß dem Betriebsbetreiber festgehalten werden.

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023
			Zur Bewertung gilt es noch folgendes zu sagen: Eine Unterschreitung der Anforderungen der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm um 6 dB ist sowohl am Immissionsort 7/8 (Wettegasse 13/2) als auch am Immissionsort 12 (Riedweg 26) nicht gegeben. Entgegen der Annahme im Gutachten sollte doch von einer Vorbelastung ausgegangen werden, sowohl in der Unteren Straße 52, als auch in der Wettegasse 15/1 sind landwirtschaftliche Betriebe ansässig, durch die mit einer Vorbelastung zu rechnen ist.	Gemäß der Ortsbesichtigung ist von keiner relevanten Geräuschvorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten auszugehen. Selbst wenn durch die untere Straße 52 relevante Geräusche emittiert würden, so wären hiervon die Immissionsorte im Riedweg 26 bzw. in der Wettegasse 13/2 aufgrund des Abstandes nicht mehr wesentlich betroffen. Für den Landwirt in der Wettegasse 15/1 verhält es sich ähnlich: Sollten vom zugehörigen Betriebsgebäude tatsächlich relevante Geräuschimmissionen ausgehen, so wären am Riedweg 23 ebenfalls die Immissionsrichtwerte in einer pauschalen Betrachtung um 6 dB zu unterschreiten um die Vorbelastung durch die Fa. Köhler zu berücksichtigen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsreserve an der Nordfassade der Wettegasse 13/2 im 2.Obergeschoss (in den unteren Geschossen wird das Irrelevanz-Kriterium eingehalten) von 5 dB ausreichend ist, um in der Summation die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Darüber hinaus unterliegen landwirtschaftliche Betriebe dem Wortlaut nach nicht den Bestimmungen der TA Lärm.
			Gerne würde ich über den weiteren Verlauf hinsichtlich der Thematik informiert werden. Wie ist dies möglich?	**Dies ist im Zuge der Entwurfsoffenlage des Bebauungsplans möglich.**
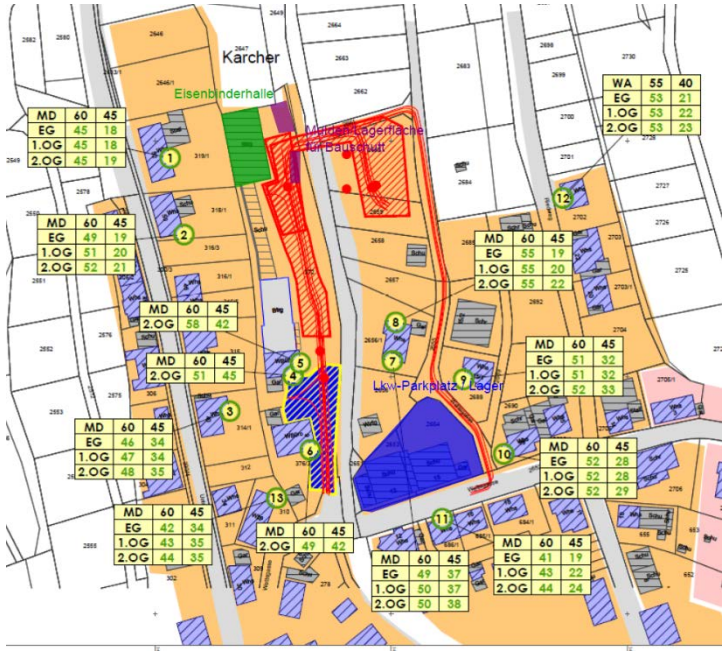
Nr.	Datum	Name	Stellungnahme *Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt*	Abwägungsvorschlag Stand 26.10.2023